

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Ersatz-, Miet- und Vorführfahrzeugen der Truck Vertriebs- und Service GmbH (Stand 01.01.2018)

1. Vertragsinhalt

1.1.

Nachfolgende Vermietbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Mietverträge über Mietgegenstände (Transportmittel, auch Ersatz- und Vorführfahrzeuge!) zwischen dem Mieter (Fahrzeugnutzer) und der Truck Vertriebs- und Service GmbH (kurz: TVS) als Vermieter. Die Vermietbedingungen sind Grundlage des zwischen dem Mieter und TVS abgeschlossenen Mietvertrages. Sie gelten auch, wenn kein schriftlicher Vertrag abgefasst oder das im Vertrag bezeichnete Transportmittel ohne neuen Vertrag gegen ein anderes getauscht wird. Ebenso gelten diese Vertragsbedingungen für nicht auf TVS zugelassene aber durch TVS vermittelte und bereitgestellte Fahrzeuge wie z. B. solche aus dem PacLease-Mietpool des DAF Konzerns.

1.2

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung einer Abweichung von der Schriftformerfordernis.

1.3

Der Mietgegenstand darf ausschließlich in den Grenzen Europas, wie unter Ziffer 7.1. geregelt, eingesetzt werden. Sämtliche Bestimmungen der ausländischen Staaten sind zu beachten.

Eine Erweiterung des Einsatzgebietes ist nur durch Einschluss weiterer schriftlicher Vertragsbestandteile möglich.

1.4

Eine Untervermietung des Mietgegenstandes oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur in Verbindung mit einer vorherigen schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag erlaubt.

2. Mietdauer, Kündigung

2.1.

Die Mietverträge werden mit einer festen Laufzeit (befristete Mietverträge) oder als unbefristete Mietverträge abgeschlossen. Befristete Mietverträge werden tages-, wochen-, monats oder jahresweise mit verschiedenen finanziellen Konditionen abgeschlossen. Jeder befristete Mietvertrag muss im Voraus vereinbart werden. Ein Wechsel in einen Vertrag mit einer längeren vertraglichen Bindung kann jederzeit vereinbart werden, aber nur für die Zukunft. Erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Transportmittels nicht mit Ablauf der vereinbarten Befristung, so besteht der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit fort. Es sei denn, TVS widerspricht der Verlängerung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Mieter schriftlich, wobei ein Schreiben per Fax oder Email ausreicht.

2.2.

Ist ein Bereitstellungsdatum vereinbart, beginnt die Mietzeit mit diesem Tag, ansonsten mit dem Tag der Übergabe. Bereitstellungstage, Übergabetage und Rückgabetage zählen jeweils als volle Miettage. Wird das Transportmittel nach Ende der üblichen Geschäftszeit im oder vor dem Depot abgestellt, gilt als Rückgabetag der folgende Geschäftstag, sofern TVS die Abstellung zwecks Rückgabe vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

2.3.

Bei befristeten Mietverträgen ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen. Bei unbefristeten Mietverträgen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Kündigung. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

2.4.

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.

TVS hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, insbesondere in den Fällen, in denen der Mieter

- mit der Entrichtung der Miete in Höhe einer Monatsmiete in Verzug ist oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als einen Fälligkeitstermin erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete eines Monats erreicht oder
- innerhalb eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Mietfälligkeiten wenigstens zweimal eine Rücklastschrift erfolgt oder

- im Verlauf des Mietverhältnisses mehrfach, insgesamt wenigstens dreimal, vorübergehender Verzug mit einem eine Monatsmiete nicht erreichenden Betrag eingetreten ist; Verzugsfälle, die mehr als zwölf Monate zurückliegen, werden hierbei nicht mitgerechnet.
- oder wenn sonst ein wichtiger Grund eintritt, insbesondere
 - sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich gegenüber den TVS bei Vertragsabschluss bekannten verschlechtern,
 - für den Mieter Insolvenz beantragt wurde,
 - über das Vermögen des Mieters das vorläufige Insolvenzverfahren oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
 - eine erhebliche Gefährdung des Transportmittels (§ 543 BGB) eintritt, insbesondere durch
 - mangelnde Pflege oder
 - vertragswidrigen Gebrauch des Transportmittels oder
 - Verstoß gegen Bestimmungen der befahrenen Länder oder
 - das unerlaubte Mitführen von Haustieren in Transportmitteln oder
 - die besondere Schadenintensität
- oder
 - die Verletzung der Mitteilungspflicht bei erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters.

Ein wichtiger Grund ist auch die nicht fristgerechte Entgegennahme des Transportmittels, sofern der vereinbarte Übergabetermin um mehr als 3 Tage überschritten wurde.

2.5.

Die Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung des Transportmittels an Dritte und die Verweigerung der Erlaubnis das Transportmittel über den in Ziffer 7.1 geregelten Einsatzbereich hinaus nutzen zu dürfen durch TVS begründet kein über die sonstigen Kündigungsmöglichkeiten hinausgehendes Kündigungsrecht des Mieters und stellt insbesondere keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

3. Preise, Mietberechnung, Nebenkosten

3.1.

Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten.

3.2.

Die Miete wird als feste Monatsmiete oder kalendertageweise im Mietvertrag ausgewiesen. Die Miete versteht sich zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietrate besteht aus Mietzins und Nebenkosten und ist unter Einschluss von Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu zahlen. Ist ein befristeter Mietvertrag vereinbart und wird das Transportmittel vor deren Ablauf zurückgegeben, kann TVS die Differenz zwischen der Tagesmiete, die im Mietvertrag ausgewiesen ist und der Miete für die tatsächliche Mietzeit nachbelasten oder den Schaden gemäß Ziffer 3.4. berechnen. Die Mietrate beinhaltet im Rahmen der derzeit gültigen Verträge auch den Versicherungsschutz und die KFZ-Steuer. Alle weiteren Steuern, öffentliche Abgaben, Strafgeelder, Zölle und andere Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen, gehen zu Lasten des Mieters; soweit solche vorgenannten Kosten TVS in Rechnung gestellt werden, ist TVS berechtigt, diese auf den Mieter nebst einer Bearbeitungsgebühr von 15 EURO, zuzüglich der eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, weiter zu berechnen. Eine Übernahme von vorgenannten Kosten durch TVS muss ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart werden.

3.3.

Sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart wurde, ist die Mietrate stets im Voraus bei Mietbeginn zu entrichten, ggf. auch vor Rechnungserteilung. Der Mietzins muss spätestens am 3. Werktag des Abrechnungszeitraums bei TVS eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bei TVS an. Ist eine Abbuchungserlaubnis erteilt worden, so ist TVS dazu berechtigt, auch die Zusatzkosten, die Mautgebühren und Forderungen aus unterschriebenen Aufträgen per Lastschriftverfahren einzuziehen. Bei Kontoänderung verpflichtet sich der Mieter, jeweils eine neue Erlaubnis zur Abbuchung zu erteilen. Der Mieter ist von seiner Zahlungspflicht erst befreit, wenn bei TVS die Lastschrift endgültig gutgeschrieben ist. Bei einer Rücklastschrift darf TVS eine Bearbeitungsgebühr von 25 EURO zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen.

3.4.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag tritt automatisch Zahlungsverzug ein, es sei denn der jeweilige Mietvertrag enthält eine abweichende Regelung. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist TVS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 10 EURO zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Hatte der Mieter eine längere Mindestmietzeit als einen Monat vereinbart und nimmt er das Transportmittel nicht ab bzw. gibt es vorzeitig zurück, so kann TVS alternativ 1. Erfüllung verlangen oder 2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder 3. eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung beträgt 15 % des Mietaufwandes für die restliche Mindestmietzeit. Er fällt auch dann an, wenn eine aus berechtigtem wichtigem Grunde von TVS ausgesprochene fristlose Kündigung für eine vorzeitige Rücknahme des Transportmittels ursächlich ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weist der Mieter einen geringeren oder TVS einen höheren Schaden nach, so ist der konkrete Schaden auszugleichen.

3.5.

TVS darf die vereinbarte Miete anpassen, wenn transportmittelbezogene Steuern nach Vertragsabschluss neu eingeführt werden oder sich diese oder die dafür maßgeblichen Vorschriften oder einschlägige Rechtsprechung ändern.

3.6.

TVS ist berechtigt die vertragliche Miete nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich mit der Miete abgedeckte Kostenpositionen erhöhen, insbesondere

- bei Veränderung der Reifenpreise, Löhne und Materialkosten usw.
- bei Veränderung der Versicherungsprämie um mindestens 10 % gegenüber dem Niveau bei Vertragsschluss
- bei auffälliger Schadenshäufigkeit

Während eines befristeten Mietvertrages darf TVS frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Mietbeginn die Miete anpassen.

4. Kautions, Sicherungsabtretung

4.1.

Eine vereinbarte Kautions hat der Mieter vor Übernahme des Transportmittels an TVS zu leisten; sie ist unverzinslich, wird vorrangig gegen evtl. Schadensersatzforderungen verrechnet und dient zur Sicherung aller Ansprüche von TVS gegen den Mieter.

4.2.

Der Mieter tritt bereits hiermit seine künftigen Forderungen aus der Durchführung von Transporten mit dem gemieteten Transportmittel sowie aus einer evtl. Weiterüberlassung gegen Dritte an TVS ab. TVS nimmt diese Abtretung an. TVS wird diese Abtretung nur bei Zahlungsverzug des Mieters anzeigen und abgetretene Forderungen auf Verlangen freigeben, wenn diese die gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

5. Kfz-Steuer; Anhänger

5.1.

Die in der BRD auf TVS zugelassenen Anhänger, Auflieger o. ä., sind haftpflichtversichert (siehe 3.2.). Anhänger mit grünem deutschem Kennzeichen sind gemäß §10 KraftStG steuerbefreit. Der Mieter steht dafür ein, dass diese nur hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde; zur Überlassung von Nachweisen an TVS ist der Mieter auf Verlangen verpflichtet. Er erstattet die evtl. gemäß § 10 KraftStG festgesetzte Steuer nebst Bearbeitungsgebühr von 25 EURO zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf Wunsch des Mieters meldet TVS den Anhänger zur Kfz-Steuer an, die der Mieter nebst zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet. Sie kann bereits vor Erteilung des Steuerbescheides berechnet werden. Auch bei tageweiser Anmietung ist sie gemäß § 10 KraftStG für mindestens einen Monat zu entrichten.

5.2.

Ein Anhänger, Auflieger o. ä., darf nur hinter einem Motorwagen oder einer Sattelzugmaschine geführt werden, der/die mit einem Anhängerzuschlag bis/über 18.000 kg versteuert ist (Doppelversteuerung). Wird dies nicht eingehalten, hat der Mieter im Falle der Inanspruchnahme durch die Finanzbehörden, neben der

Erstattung der für den Mieter gezahlten Steuer, für den Verwaltungsaufwand einen pauschalen Schadenersatz zu bezahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei TVS angemietete und auf TVS zugelassene Zugfahrzeuge sind bereits durch TVS doppelversteuert.

6. Übergabe und Rückgabe

6.1.

Der Mieter hat das Transportmittel in der vereinbarten Niederlassung von TVS zu übernehmen und im ordnungsgemäßen, d.h. insbesondere im betriebsbereiten und vollständigen Zustand, einschließlich allem Zubehör, gewaschen und innengereinigt zurückzugeben und an dessen Untersuchung sowie der Erstellung des schriftlichen Zustandsberichtes mitzuwirken. Eventuelle Beschriftungen des Mieters müssen bei Rückgabe vollständig und fachgerecht entfernt sein. Eventuelle zusätzliche Einbauten oder sonstige nachträgliche Änderungen des Mieters am Transportmittel (vgl. Ziffer 7.11) müssen bei Rückgabe fachgerecht entfernt und der Zustand bei Übergabe des Transportmittels an den Mieter wieder hergestellt sein. Fehlendes Zubehör wird dem Mieter in Rechnung gestellt; nach Rechnungsstellung muss TVS das Zubehör nicht mehr zurücknehmen, sondern kann auf Geldersatz beharren; das Zubehör geht in diesem Falle, mit entsprechender Zahlung durch den Mieter, in dessen Eigentum über. Über den Zustand des Mietgegenstandes wird bei der Rückgabe ein Protokoll erstellt, das vom Mieter und TVS zu unterzeichnen ist. Wird über den Zustand des Mietgegenstandes keine Einigung erzielt, entscheidet ein von TVS einzuholendes Gutachten über das Vorliegen und die Höhe des Schadens. Die Kosten des Gutachtens trägt der Mieter, es sei denn, der Gutachter hat keinen Schaden festgestellt. Der Mieter hat die mit der Abholung und Rückgabe des Transportmittels beauftragten Personen zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages einschließlich der Zustandsberichte erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt; bereits für den Mieter erfolgtes Rechtshandeln wird von ihm genehmigt. Die Übernahme und die Rückgabe sind nur während der üblichen Geschäftszeiten möglich.

6.2.

Wird das vermietete Transportmittel zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter Schadenersatz nur fordern, wenn TVS die Verzögerung infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Das Recht des Mieters zur Minderung oder zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewähr bleibt unberührt.

6.3.

Im Falle der Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort erfolgt eine Berechnung von Rückführungskosten, deren Höhe vom Rückgabeort abhängt. Rückführungskosten sind vom Mieter zu tragen.

6.4.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs sind alle relevanten Daten des digitalen Tachographen, die im Mietzeitraum angefallen sind, vom Mieter auszulesen und zu sichern. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen hat der Mieter selbst zu schaffen. TVS übernimmt, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung für den Fall eines Datenverlustes.

6.5.

Für den Fall, dass das Transportmittel nach Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, willigt der Mieter in eine Rückholung durch TVS ohne seine vorherige Information ein. Der Mieter trägt die Kosten der Rückholung.

6.6.

Ist das Transportmittel bei Rückgabe nicht im vertragsgemäßen Zustand, so kann TVS alle erforderlichen Arbeiten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unmittelbar und auf Kosten des Mieters vornehmen (z.B. Fahrzeugwäsche, Innenreinigung, Entfernung von Beschriftungen, Beseitigung von Beschädigungen, etc.).

6.7.

Ansprüche des Mieters im Sinne von § 548 Abs. 2 BGB verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung, erst mit Ablauf eines Jahres ab Beendigung des Mietverhältnisses.

7. Einsatzgebiet, Mietgebrauch, Mieterpflichten

7.1.

Das Transportmittel darf nicht in Kriegs- oder Krisengebieten und nur im vereinbarten Einsatzgebiet genutzt werden. Dies ist Europa unter Ausschluss der Staaten der ehemaligen GuS und der Türkei. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von TVS.

7.2.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Transportmittel nur vom Mieter und dessen Angestellten geführt wird und dass alle Fahrzeugführer, die das Transportmittel führen, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und aller etwa erforderlichen Sondererlaubnisse für das jeweilige Transportmittel und die mitgeführte Ladung sind; bei Einsatz des Transportmittels im Rahmen einer Fahrzeugkombination gilt dies für die gesamte Fahrzeugkombination einschließlich Ladung. Der Fahrer muss in der Lage sein, das Transportmittel sicher zu führen. Der Mieter haftet als Gesamtschuldner gegenüber TVS für das Handeln des jeweiligen Fahrers. Der Mieter haftet gegenüber TVS für die Einhaltung der vorliegenden Vermietbedingungen auch durch Dritte, denen er Besitz oder Mitbesitz oder in sonstiger Weise vorübergehenden tatsächlichen Zugriff auf das Transportmittel ermöglicht.

7.3.

Der Mieter überwacht ständig die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Transportmittels. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind im Rahmen der Überwachung insbesondere zu prüfen: Öl- und Kühlwasserstand, Reifendruck, Brems- und Beleuchtungsfunktion sowie alle anderen für die Verkehrssicherheit und den materialschonenden Betrieb des Transportmittels erforderlichen Funktionen. Der Mieter überwacht außerdem die Einhaltung der erforderlichen Inspektionsintervalle wie z.B. Bremsuntersuchung, gesetzliche Prüftermine, alle 3 Monate fälliger Fleetcheck etc. Auf Ziffer 8.1 wird ergänzend verwiesen.

7.4.

Ab Wirksamwerden einer Kündigung darf der Mieter das Transportmittel nur noch zur Rückführung in die vereinbarte Niederlassung von TVS oder einen sonstigen von TVS bestimmten Ort einsetzen.

7.5.

TVS übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter das gemietete Transportmittel zu dem beabsichtigten Verwendungszweck einsetzen kann und darf. Diesbezüglich wurden keinerlei vertragliche Zusicherungen gemacht.

7.6.

Der Mieter selbst hat die einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungs-, Zoll- und sonstigen für den Einsatz des Transportmittels bedeutsamen Vorschriften in den Einsatzländern zu beachten und zu befolgen. Hierzu zählen insbesondere auch die in den jeweiligen Ländern gültigen Maut- und Vignettenvorschriften (z. B. Asfinag in Österreich), für deren Einhaltung und Erfüllung der Mieter Sorge trägt. Auf Anforderung von TVS sind benötigte Informationen und Unterlagen innerhalb einer Woche zur Verfügung zu stellen, um TVS zu ermöglichen den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

7.7.

Setzt der Mieter das Transportmittel mit eigenen Fahrzeugen/Anhängern etc. ein, gewährleistet der Mieter, dass für diese eigenen Fahrzeuge/Anhänger zusammen mit dem Transportmittel (Mietgegenstand) ein Versicherungsschutz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besteht. Er ist verpflichtet, auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Transportmittels unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter ist weiter verpflichtet, TVS das Transportmittel auf Verlangen in angemessenen Abständen in der nächstgelegenen Niederlassung von TVS inspizieren zu lassen.

7.8.

Bei Abhandenkommen des Transportmittels sowie bei Unfallschäden über 500,-- € ist sofort eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen. Dies gilt auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat TVS selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über den Unfallhergang, unter Vorlage einer Unfall-Skizze, zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere auch die Unfallzeit- und den genauen Unfallort, die aufnehmenden Polizeibehörde mit Anschrift und Aktenzeichen und Namen des aufnehmenden Beamten, den Namen und die Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der

beteiligten Kraftfahrzeuge enthalten, bei ausländischen Fahrzeugen auch das Land, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist. Es sollen Unterlagen in- und ausländischer Polizei- und sonstigen Behörden über die Unfallaufnahme als Anlage zum Unfallbericht vorgelegt werden. Unterlagen in ausländischer Sprache sind zusätzlich in korrekter deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Vorlage des Unfallberichts nebst Anlagen hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Unfall zu erfolgen. Diese Regelungen gelten entsprechend auch beim Abhandenkommen des Transportmittels. Darüber hinaus sind von dem Mieter für einen Zeitraum von 24 Stunden bis zum Unfall die Daten aus dem digitalen Tachographen auszulesen und auszudrucken und TVS zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Geschwindigkeitsdaten.

7.9.

Nur bei fristgemäßem Vorliegen eines ordnungsgemäßen Unfallberichts (Ziffer 7.8) kann - unbeschadet Ziffern 8.11 bis 8.13 - der Schaden als Kaskoschaden abgerechnet werden bzw. kann der Mieter seine Haftung nur dann auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung beschränken.

7.10.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges, im In- oder Ausland, durch ihn anfallende Gebühren, insbesondere Abgaben, Straßennutzungsgebühren, Mautgebühren, Bußgelder und Strafen, es sei denn, sie beruhen auf einem Verschulden von TVS. Der Mieter stellt TVS im Innenverhältnis insoweit frei. TVS ist berechtigt, pro Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr von 15 EURO zuzüglich der jeweils geltenden eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

7.11.

Der Mieter trägt die Kosten aus dem Verlust von ihm überlassenen Fahrzeugschlüsseln, es sei denn, er weist nach, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat. Zusätzlich zu diesen Kosten ist der Mieter verpflichtet, eine Verwaltungsaufwand von 40 EURO zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an TVS zu bezahlen.

7.12.

Die Anbringung von Beschriftungen, zusätzliche Einbauten und sonstige nachträgliche Änderungen am Transportmittel bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TVS. Es besteht kein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zu Einbauten oder Änderungen.

7.13.

TVS ist berechtigt, das Transportmittel mit ihrem Namen und/oder Firmenlogo und/oder Werbeslogan zu beschriften. Dem Mieter ist es untersagt, diese Kennzeichnungen abzudecken zu entfernen oder in anderer Weise unkenntlich zu machen.

8. Pflege- und Obhutspflichten, Haftung des Mieters, Kasko-Schutz etc.

8.1.

Der Mieter hat das Transportmittel sorgfältig und fachgerecht, unter Beachtung der Herstelleranweisungen, auf seine Kosten zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere das Waschen und Reinigen des Transportmittels, die tägliche Kontrolle der Funktionstauglichkeit technischer Einrichtungen (z.B. fester Sitz der Radmutter, Sichtprüfung von Bremsleitungen, Kabeln, Beleuchtungseinrichtungen, Bereifung, etc.). Die rechtzeitige für den Mieter unentgeltliche Vorführung zu den erforderlichen behördlichen oder vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten obliegt dem Mieter. Dabei anfallende Verschleißreparaturkosten und Gebühren trägt TVS. Bei verspäteter Vorführung hat der Mieter sämtliche aus der Verspätung resultierende Kosten zu tragen. Selbst in Auftrag gegebene Reparaturen oder Instandsetzungen am Fahrzeug ohne Freigabe von TVS gehen zu Lasten des Mieters. Auf Ziffer 7.3 wird ergänzend verwiesen.

8.2.

Der Mieter hat das Transportmittel schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Schäden oder Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, denen er Besitz oder Mitbesitz am Transportmittel einräumt oder in sonstiger Weise tatsächlichen Zugriff ermöglicht. Dies gilt insbesondere auch für den Bahn- oder Fährtransport, einschließlich der Verladung des Transportmittels sowie für die Be- und Entladung des Transportmittels selbst. Der Mieter ist verpflichtet, keine Stoffe zu laden, welche geeignet sind, die Verwendbarkeit des Transportgeräts für den Transport anderer Güter zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Der Transport gefährlicher Güter ist grundsätzlich untersagt. Der Mieter stellt TVS von allen aus dem Transport von gefährlichen Gütern resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Transportmittel nur auf hierfür geeignetem Untergrund, insbesondere also auf ordnungsgemäß befestigten Fahrbahnen, die für das Gewicht des Transportmittels ausgelegt sind, eingesetzt wird.

8.3.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TVS ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug mit anderen als den handelsüblichen und vom Hersteller freigegebenen Dieselmotorkraftstoffen zu betreiben. Auch die Verwendung von Biodiesel und ähnlichen Kraftstoffen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TVS. Verstößt der Mieter gegen diese Auflage, hat er alle Kosten, die durch diesen vertragswidrigen Gebrauch entstehen, zu tragen. Werden Biodiesel oder ähnliche Kraftstoffe mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TVS verwendet, hat der Mieter die zusätzlich entstehenden Kosten durch kürzere Wartungsintervalle usw. gemäß den Wartungsrichtlinien der jeweiligen Hersteller zu tragen.

8.4.

Der Mieter haftet für Schäden (z.B. Beschädigungen und Abhandenkommen des Transportmittels nebst Zubehör etc.) nach dem Gesetz, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

8.5.

Der Mieter haftet auch bei Schäden an Rädern und Reifen, die durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurden, sowie bei Schäden durch vertragswidrigen Gebrauch des Transportmittels.

8.6.

Der Mieter haftet für die Abschleppkosten des angemieteten Transportmittels soweit kein Dritter für die Kosten einzutreten hat.

8.7.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Transportmittel, insbesondere auch Sattelaufleger und Wechselbrücken sowie Anhänger, mit geeigneten Mitteln (z.B. Königszapfenschloss) gegen Diebstahl gesichert werden. Der Mieter haftet bei Verstoß gegen diese Sicherungspflicht, für deren Einhaltung er beweispflichtig ist.

8.8.

Der Mieter hat TVS bei Beschädigungen des Transportmittels die Reparaturkosten zu ersetzen. Für fehlendes Zubehör werden die Wiederbeschaffungskosten berechnet, für fehlende fahrzeugbezogene Papiere (insb. Fahrzeugschein, Zollverschlussanerkennung, ATP-Prüfbescheinigung) kann TVS neben der Erstattung der baren Auslagen einen Verwaltungsaufwand von je 25 EURO zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8.9.

Bei Schäden, die wirtschaftlich einem Totalschaden gleichkommen oder beim Abhandenkommen des Transportmittels ist TVS der Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes) und darüber hinaus ein eventuell entgangener Gewinn zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche von TVS bleiben daneben bestehen. TVS darf Ersatz für Abhandenkommen auch verlangen, wenn der Mieter das Transportmittel trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach Vertragsbeendigung zurückgibt es sich im Ausland befindet oder wenn er dessen Standort nicht mitteilt. In allen Fällen des Ersatzes für Abhandenkommen ist der Wiederbeschaffungsaufwand mit dem Wiederbeschaffungswert identisch, es sei denn, dass trotzdem ein Restwert tatsächlich erzielt wurde. Darüber hinaus kann TVS Aufwendungsersatz für Recherchen, Fangprämien, Auslösegelder bei Beschlagnahme oder Pfandnahme, Rückführungskosten etc. verlangen. Bis zum Eingang der Ersatzleistung oder des Transportmittels und Deregistrierung des des Transportmittels bei Toll Collect ist die Mietrate gem. Ziffer 3. zu entrichten.

8.10.

Kann eine Deregistrierung des Transportmittels bei Toll Collect aufgrund des Verschuldens des Mieters nicht erfolgen, hat der Mieter die Mietrate gemäß Ziff. 3. bis zur Deregistrierung zu entrichten. Dies gilt auch für eine verspätete Deregistrierung, wenn der Mieter TVS keine Deregistrierungsvollmacht erteilt hat. Im Übrigen gelten die gesonderten Mautbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

8.11.

Die Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadenfall und Fahrzeugeinheit beträgt bei Haftpflichtschäden 750 EURO zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, in der Teilkaskoversicherung 1000 EURO zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und in der Vollkaskoversicherung 2.500 EURO zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie inkl. Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden mit einer Selbstbeteiligung von 5.000 EURO zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Selbstbeteiligung bei Diebstahl beträgt 5.000 EURO pro Schadenfall und Fahrzeugeinheit, zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Selbstbehalt ist vom Mieter je Schadenfall und je Mietfahrzeug verschuldensunabhängig und ohne gesonderten Nachweis zu tragen. Je Kasko-Schaden wird eine Bearbeitungsgebühr von 75 EURO zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Der ordnungsgemäße schriftliche Bericht des Mieters über den Unfall oder das Abhandenkommen (Ziffer 7.9) ist Voraussetzung für die Beschränkung einer Inanspruchnahme des Mieters auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung.

8.12.

Außerhalb des vereinbarten Einsatzgebietes besteht nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen Zahlung eines Zuschlags Kaskoschutz mit Selbstbeteiligung in der in Ziffer 8.11 genannten Höhe, zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.13.

Durch den Kaskoschutz wird der Mieter von seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für Schäden nur freigestellt und kann er sich auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung nur berufen, sofern für den Schaden in der Fahrzeugversicherung nach den jeweils geltenden AGB (im Übrigen nach den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)) Versicherungsschutz bestehen würde; er haftet also z.B. für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden voll. Auch die Verletzung von Obliegenheiten vor oder nach dem Versicherungsfall im Sinne der jeweils heranzuziehenden Versicherungsbedingungen, soweit diese nicht von TVS zu vertreten sind, führt

- unbeschadet der separaten Regelung aus Ziffer 7.8 (Unfallbericht) i.V.m. Ziffer 8.11)
- im Verhältnis zum Mieter ebenfalls zum Leistungswegfall bzw. zur Leistungseinschränkung. Der Mieter kann sich in diesem Umfang dann nicht mehr auf die vereinbarte Selbstbeteiligung berufen. Die Beschädigung von Rädern und Reifen ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

8.14.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die TVS aus der schuldhaften Schlechterfüllung oder Nichterfüllung derjenigen Pflichten im Zusammenhang mit dem digitalen Tachographen entstehen, die sich dem Mieter aus den gesetzlichen Vorschriften und den mit TVS getroffenen Vereinbarungen ergeben. TVS behält sich vor, die Höhe der Selbstbeteiligung bei Vertragsschluss an die marktüblichen Verhältnisse anzupassen.

8.15.

Schadensersatzansprüche von TVS wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren, abweichend von § 548 Abs. 1 S. 1 BGB, in einem Jahr.

8.16.

Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.15 beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses zu laufen. Sie endet jedoch spätestens mit Ablauf eines der dreijährigen gesetzlichen Regelverjährungsfrist entsprechenden Zeitraums berechnet entsprechend § 199 BGB, beginnend mit dem Jahr, in welches der Zeitpunkt nach § 548 Abs. 1 S. 2 BGB fällt.

9. Gewährleistung, Haftung von TVS

9.1.

Der Mieter darf die Miete nur mindern, wenn er nicht mit der Mietzahlung im Rückstand ist und der Minderungsbetrag hinterlegt wird. Er kann Forderungen gegenüber TVS nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte - auch aus § 369 ff. HGB- nur geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.2.

Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadenersatz, dann auf Kosten, Zinsen, Mieten und dann auf sonstige Forderungen verrechnet, und zwar jeweils zuerst auf die Ältesten; eine abweichende Leistungsbestimmung durch den Mieter ist ausgeschlossen.

9.3.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9.4.

TVS hat Mängel am Transportmittel, die den Gebrauch beeinträchtigen und ohne Verschulden des Mieters entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Dazu hat der Mieter das Transportmittel auf seine Kosten nach rechtzeitiger Voranmeldung in eine von TVS zu benennende Fachwerkstatt unbeladen zu verbringen. Nach erfolgter Mängelanzeige erhält der Mieter bei einer nicht von ihm zu vertretenden Verhinderung seines Mietgebrauchs von mehr als 48 Stunden auf Wunsch ein gleichartiges Transportmittel, sofern dieses verfügbar ist - ggf. zur Überbrückung - gestellt. Alternativ erfolgt eine Rückerstattung der anteiligen Miete. Die Übergabe dieses Ersatzfahrzeugs hat zur Voraussetzung, dass der Mieter oder die von ihm beauftragte Person eine Unternehmenskarte mit sich führt und das Ersatzfahrzeug mit dieser auf den Mieter personalisiert. Auf die weiteren besonderen Mautbestimmungen wird hingewiesen.

9.5.

Schadenersatzansprüche:

- TVS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die

a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von TVS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TVS,

b) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TVS,

c) auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch TVS beruhen.

- Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist die Schadenersatzhaftung von TVS in den in Absatz (1) genannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Jegliche über die in den beiden vorstehenden Absätzen geregelte Schadenersatzhaftung hinausgehenden Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters sind - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- Soweit die Schadenersatzhaftung von TVS ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TVS.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.6.

Soweit in diesen AGB an anderer Stelle Regelungen zur Begrenzung der Haftung von TVS enthalten sind, gelten diese nur mit den oben in Ziffer 9.5 enthaltenen Einschränkungen.

9.7.

Die Schadenersatzansprüche verjähren abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zur Regelverjährung in einem Jahr. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Haftung von TVS aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.8.

Der Mieter stellt TVS von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die der Mieter im Innenverhältnis zu TVS allein zu verantworten hat.

9.9.

Verweigert TVS aus berechtigten Gründen die Übergabe des Transportmittels, so kann der Mieter hierauf keine Schadenersatzansprüche stützen.

9.10.

Der Mieter bleibt zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere zur Mietzahlung ab dem für die Übergabe/Abholung vorgesehenen Zeitpunkt, verpflichtet, wenn die Übergabe/Abholung des Transportmittels aus Gründen gescheitert ist, die er zu vertreten hat.

10. Verschleiß, Reifen und Bremsen

10.1.

TVS trägt den normalen Verschleiß des Transportmittels.

10.2.

Der Mieter ist berechtigt und ggf. auch gehalten, die Fahrzeugreifen untereinander zu wechseln. Ersatz soll nur durch einen von TVS autorisierten Reifendienst und nur gegen Reifen des gleichen Fabrikats und Typs erfolgen. Der Mieter kann nur geltend machen, dass ein Reifenersatz auf Kosten von TVS - insbesondere wegen eines Reifenmangels oder wegen Verschleißes - erforderlich war, wenn er den beschädigten Reifen TVS zur Verfügung stellt.

11. Datenerhebung und Datenschutz; zu überlassende Unterlagen; Bonitätsprüfung

11.1.

Der Mieter wird darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass TVS, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telemediengesetzes (TMG) und Telekommunikationsgesetzes (TKG),

- die im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung erhobenen Daten speichert und weiterverarbeitet;
- die ihn betreffenden Daten, einschließlich Nutzungs- und Abrechnungsdaten (Informationen) mit anderen, in die technischen und administrativen Vorgänge der Vertragsdurchführung eingebundenen natürlichen und juristischen Personen (Personen) austauscht; soweit dies jeweils zur Anbahnung oder Durchführung eines Vertrages zwischen dem Mieter und einerseits TVS und/oder andererseits einem konzernangehörigen Unternehmen notwendig oder zweckmäßig ist.

11.2.

Der Mieter wird weiterhin darauf hingewiesen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass TVS, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des BDSG, TMG und TKG, - die Transportmittel von TVS teilweise mit Telematiksystemen ausgerüstet hat und weiter ausrüstet, die Daten und Informationen über Zustand und Nutzung des Transportgerätes an TVS übertragen, ggfs. auch unter Einschaltung externer Dienstleister (Telematik-Provider), auch wenn hierbei die erhobenen Daten beim Telematik-Provider gespeichert werden. In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls personenbezogene Daten - auch betreffend den jeweiligen Fahrer oder sonstige Nutzer des Transportmittels an TVS bzw. den Telematik-Provider übermittelt und gespeichert werden;

- die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen bzw. gespeicherten Daten anonymisiert erfasst und ausgewertet, auch durch externe Dienstleister.

Der Mieter ist verpflichtet vor oder spätestens bei Abholung/Übergabe von Transportmitteln folgende Dokumente zum Verbleib an TVS zu überlassen:

- seine aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie, bei Eintragung im Handelsregister einen aktuellen Handelsregisterauszug und
- jeweils eine vollständige Kopie der - gültigen - Fahrerlaubnis und eines gültigen Ausweisdokumentes (amtlicher Personalausweis oder Reisepass) der das Transportmittel übernehmenden/abholenden Person

11.3.

Eine Übermittlung persönlicher Daten an andere Einrichtungen und an Behörden erfolgt nur, soweit dies mit dem Mieter besonders vereinbart oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften zulässig oder vorgeschrieben ist.

11.4.

Der Mieter ist berechtigt kostenfrei Auskunft über die ihn betreffenden, bei TVS oder eingesetzten Dienstleistern gespeicherten, personenbezogenen Daten zu verlangen. Gleichmaßen sind die vom Mieter im Zusammenhang mit der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten und der Nutzung der Transportmittel eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen berechtigt kostenfrei Auskunft über die sie betreffend gespeicherten Daten zu verlangen.

11.5.

Der Mieter gestattet TVS im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung Bankauskünfte und Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien zur Feststellung seiner Bonität einzuholen sowie während der Vertragsdurchführung und -abwicklung sämtliche zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme anzufordern und die entsprechenden Daten nach Maßgabe der in Ziffer 11 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen zu speichern, zu verarbeiten und auszutauschen.

11.6.

Der Mieter wird im Zusammenhang mit der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten und mit der Nutzung der Transportmittel nur solche (natürlichen oder juristischen) Personen involvieren die er über die hiernach über sie zu speichernden und zu verarbeitenden Daten, auch im Hinblick auf den Einsatz von Telematiksystemen, bzw. zu überlassenden Unterlagen vollständig informiert hat und die dem ausdrücklich zugestimmt haben. Der Mieter haftet gegenüber TVS für alle Nachteile, welche sich für TVS aus einer unzureichenden Information oder einem fehlenden Einverständnis dieser Personen ergeben.

12. Schlussbestimmungen

12.1.

TVS ist zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte berechtigt. Der Mieter wirkt an einer Fahrzeugummeldung mit. Die Gebühren trägt TVS.

12.2.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist unter Kaufleuten - auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckklagen – das örtlich zuständige Gericht der Niederlassung 49492 Westerkappeln. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Mieter kein Kaufmann ist und keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.3.

TVS hat das Recht, aufgrund gesetzlicher Änderungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen, sofern hierdurch nicht wesentliche Vertragsbestimmungen unzumutbar abgeändert werden. Die Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich binnen sechs Wochen widerspricht.

12.4.

Die Anwendung jeglicher Geschäftsbedingungen des Mieters ist ausgeschlossen.

Gesonderte Bedingungen Mautbedingungen und digitaler Tachograph

(Stand 01.10.2015)

Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen bestehen im Falle einer Registrierung des von dem Mieter gemieteten Transportmittels bei der Toll Collect GmbH folgende gesonderte Vereinbarungen.

1. Mietereigene Geräte

1.1.

Der Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch TVS befugt, das Transportmittel bei der Toll Collect GmbH auf sich registrieren zu lassen.

1.2.

Die Genehmigung hierzu erhält er von TVS nur unter der Voraussetzung, dass er zuvor eine unwiderrufliche, schriftliche Blankovollmacht für die Deregistrierung bei TVS hinterlegt.

1.3.

Nach der durch den Kunden auf ihn erfolgten Registrierung ist dieser verpflichtet, unverzüglich per Fax oder Post eine Kopie der Registrierung an TVS zu übersenden.

1.4.

Der Mieter tritt sämtliche Rechte aus seinem mit Toll Collect abzuschließenden Vertrag ab dem Zeitpunkt an TVS ab, zu dem das Fahrzeug wieder in den Besitz von TVS gelangt. Dies gilt insbesondere für das Recht von TVS, die On-Board-Unit aus dem Fahrzeug durch einen von Toll Collect autorisierten Service-Partner ausbauen zu lassen.

1.5.

Der Ausbau der On-Board-Unit ist mieterseitig zu veranlassen. Die Verpflichtung zur Zahlung aller Entgelte aus dem Mietvertrag endet nicht vor Rückgabe des Mietgegenstands und Vorlage der Deregistrierungsbescheinigung von Toll Collect. Wurde der Mietvertrag vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die bisherigen Entgelte als Nutzungsentschädigung weiterzuzahlen.

1.6.

Der Mieter ist verpflichtet, TVS sämtliche Schäden zu ersetzen, die TVS dadurch entstehen, dass er das Fahrzeug nicht rechtzeitig vor der Rückgabe hat deregistrieren lassen. Das gilt insbesondere für Mietausfallschäden, Kosten und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Deregistrierung, Ausbaurkosten betreffend die On-Board-Unit, usw.

1.7.

Der Mieter ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 195,-- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem das Fahrzeug wegen nicht rechtzeitiger Deregistrierung durch den Mieter nicht anderweitig vermietet werden kann, an TVS zu zahlen. Insoweit steht TVS das Wahlrecht zu, entweder den Schaden konkret zu berechnen oder die Vertragsstrafe geltend zu machen. Macht TVS die Vertragsstrafe geltend, bleibt dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

1.8.

Im Falle genehmigter Gebrauchsüberlassung des Transportmittels an Dritte hat der Mieter es dem Dritten zu untersagen, das Transportmittel registrieren zu lassen. Der Mieter haftet TVS für die aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.

2. Von TVS bereitgestellte Geräte

Wird die zur Erfassung der Maut über die Toll Collect GmbH (Toll Collect) erforderliche On-Board-Unit (OBU) von TVS bereitgestellt und bei Toll Collect registriert, sei es vor oder bei Überlassung des Transportmittels oder nachträglich, gelten anstelle von Ziffer 1 folgende Regelungen:

2.1.

Falls der Mieter ausdrücklich ein Fahrzeug mit einer auf TVS registrierten On-Board-Unit wünscht und der Mieter die Abrechnung der von Toll Collect berechneten Mautkosten auf dieser On-Board-Unit durch TVS vornehmen lassen will, entstehen durch die Abrechnung und Weiterbelastung an den Kunden zusätzliche Kosten. Zur Deckung dieser Kosten erhebt TVS eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,-- Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Fahrzeug und pro Monat. Die ab Überlassung des Transportmittels an den Mieter seitens Toll Collect an TVS im Zusammenhang mit der Maut in Rechnung gestellten Mautgebühren und Entgelte werden von TVS an den Mieter anhand der Abrechnungen von Toll Collect weiterbelastet, unter Vorlage einer Kopie der Mautaufstellung und eventueller Einzelfahrtnachweise von Toll Collect. Erfolgt die Übermittlung dieser Unterlagen durch Toll Collect an TVS in Dateiform oder auf elektronischem Wege, wird anstelle einer Kopie der Rechnung ein Ausdruck des elektronischen Mediums beigelegt. Die so von TVS abgerechneten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- bzw.

Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, ausgenommen sind unstrittige oder gerichtlich titulierte Forderungen.

2.2.

Der Mieter hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrbeweise von TVS bzw. Toll Collect unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang ausschließlich bei TVS substantiiert unter Verwendung des von Toll Collect unter www.toll-collect.de bereitgestellten Formulars geltend zu machen. Auf Verlangen im Einzelfall übersendet TVS dieses Formular an den Mieter. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

2.3.

Für die Mautgebühren und Entgelte, die aus einer Gebrauchsüberlassung des Transportmittels durch den Mieter an Dritte oder nach einer Entwendung oder Gebrauchsanmaßung des Transportmittels entstehen, haftet der Mieter. Dies gilt nicht ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter TVS die gegebenenfalls erfolgte Entwendung des Fahrzeugs bzw. der OBU schriftlich angezeigt oder das Fahrzeug an TVS zurückgegeben hat.

2.4.

Der Mieter ist verpflichtet, TVS bei der Erfüllung aller Pflichten und Wahrnehmung aller Rechte aus dem Rechtsverhältnis von TVS zu Toll Collect zu unterstützen, insbesondere auch aus den jeweils gültigen AGB von Toll Collect. Diese AGB von Toll Collect wird der Mieter zur Kenntnis nehmen. Sie stehen unter www.toll-collect.de zur Verfügung. Auf schriftliches Verlangen des Mieters wird TVS ihm die AGB von Toll Collect übersenden.

2.5.

Der Mieter hat den von ihm zu vertretenden Schaden, der durch Beschädigung oder Verlust der OBU für TVS entsteht, zu tragen. Der dabei anzusetzende Schadenmindestbetrag pro Schadenfall beträgt 200,-- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter sowie der Nachweis eines höheren Schadens durch TVS bleiben vorbehalten.

2.6.

Erhält der Mieter von TVS eine Fahrzeugkarte der Firma Toll Collect sowie ggf. eine zugehörige Karten-PIN, so hat er für die sichere, einen unbefugten Zugriff Dritter ausschließende Verwahrung der Fahrzeugkarte und der Karten-PIN zu sorgen und die Fahrzeugkarte und Karten-PIN gegen eine missbräuchliche Benutzung zu sichern.

2.7.

Stellt der Mieter den Verlust einer Fahrzeugkarte oder Karten-PIN oder deren missbräuchliche Verwendung fest, ist er verpflichtet, TVS unverzüglich zu unterrichten mit der Aufforderung, die Fahrzeugkarte bei Toll Collect sperren zu lassen. Eine Aufhebung der Sperre ist nicht möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass TVS eine Neuerteilung der Fahrzeugkarte bei Toll Collect beantragt.

2.8.

Die Fahrzeugkarte ist Eigentum von Toll Collect und bleibt es auch nach Aushändigung an den Mieter. TVS ist berechtigter Besitzer der Karte aufgrund ihrer vertraglichen Beziehung zu Toll Collect. Mit Aushändigung einer neuen Fahrzeugkarte und in allen Fällen, in denen TVS die Fahrzeugkarte an Toll Collect zurückgeben muss, ist TVS berechtigt, die Fahrzeugkarte vom Mieter zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Fahrzeugkarte zu nutzen vorher (z.B. bei Kündigung des Mietvertrages für das betroffene Fahrzeug), so hat der Mieter die Fahrzeugkarte unverzüglich an TVS herauszugeben.

3. Digitaler Tachograph

Der Mieter ist verpflichtet, alle sich für ihn in Verbindung mit dem digitalen Tachographen ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und für die Einhaltung der ihm und seinem Fahrpersonal obliegenden Pflichten selbstständig Sorge zu tragen. Er ist weiterhin verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass TVS ihrerseits in der Lage ist, die für TVS bestehenden gesetzlichen Pflichten pünktlich einzuhalten und gleichzeitig alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Einhaltung dieser Pflichten durch TVS zu erschweren, zu verzögern oder zu verhindern.

3.1.

Bei Übernahme des Mietfahrzeugs durch den Mieter oder einer von ihm beauftragten Person sind die Fahrerkarte und die Unternehmenskarte mitzuführen und der digitale Tachograph vor dem ersten Fahrtantritt auf den Mieter zu personalisieren.

3.2.

Der Mieter wird auf die einschlägigen Bestimmungen zur Speicherung und Archivierung der relevanten Daten hingewiesen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs sind alle relevanten Daten, die im Mietzeitraum angefallen sind, vom Mieter auszulesen und zu sichern. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen hat der Mieter selbst zu schaffen. TVS übernimmt, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung für den Fall eines Datenverlustes.

3.3.

Kommt es durch die erneute Personalisierung und Nutzung im Rahmen der weiteren Verwendung des Fahrzeugs oder aus anderen Gründen zu einer Löschung von Daten, trifft TVS, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung, falls der Mieter seiner Verpflichtung zur Datensicherung nicht oder nicht richtig nachgekommen ist.

3.4.

Im Falle eines Verstoßes des Mieters gegen gesetzliche Vorschriften und/oder vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem digitalen Tachographen, hat der Mieter TVS alle sich aus dem Verstoß ergebenden Schäden zu ersetzen.

3.5.

Wird dem Mieter ein Ersatzfahrzeug gestellt und ist dieses mit einem digitalen Tachographen ausgestattet, dann hat die Übergabe dieses Ersatzfahrzeugs an den Mieter zur Voraussetzung, dass der Mieter oder die von ihm beauftragte Person eine Unternehmenskarte mit sich führt und das Ersatzfahrzeug vor Fahrtantritt mit dieser auf den Mieter personalisiert. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, dass im Falle der Gestellung eines Ersatzfahrzeugs alle technischen Voraussetzungen vorhanden sind, damit die unternehmensbezogenen angefallenen Daten des Mietzeitraums auf dem schadhaften Fahrzeug gesichert werden können. Führt der Mieter bzw. die von ihm beauftragte Person keine solchen Hilfsmittel zur Sicherung der Daten mit sich, haftet er nicht für die dem Mieter aus einem eventuellen Datenverlust entstehenden Schäden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Mehrkilometer

3.1

Dem Mieter werden die gefahrenen Kilometer, die über die im Mietvertrag vereinbarte Laufleistung hinausgehen, als Mehrkilometer in Rechnung gestellt. Für eine Standard Sattelzugmaschine sind das aktuell 0,10€ pro Mehrkilometer. Pro Tag sind 500 Kilometer, pro Woche sind 2.500 Kilometer und pro Monat sind 10.000 Kilometer frei. Individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Für andere Fahrzeuge (Verteilerverkehr, BDF, Abroller usw.) gelten ebenfalls gesonderte Bedingungen.

Ort, Datum Unterschrift Mieter

Ort, Datum Unterschrift Vermieter